

Checkliste

A. Merkmale des Bauvorhabens

A 1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	Umfang / Größe in ha
A 1.1	Größe des Plangebietes	ca. 5,3
<u>Planvorhaben:</u> Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide wird die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen planerisch vorbereitet. Die Gemeinde hat verschiedene Standorte zur Entwicklung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen untersucht und sich für die südliche Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes entschieden. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung zusätzlicher gewerblicher Firmen, für den gemeindlichen Bedarf und für das Rettungswesen geschaffen. Insbesondere sollen einheimischen Gewerbetrieben perspektivische Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Gemäß der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO mit Darstellung der Trasse der Planstraße ab Anbindung an den Wiesenweg, des Radwanderweges an der Landesstraße 264, eines gesetzlich geschützten Biotops sowie eines unterirdischen MS-Kabels der E.DIS Netz GmbH.		
<u>Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem RREP VP und FNP:</u> Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Trassenheide sind die Plangebietsflächen als Flächen für Wald (Aufforstungsflächen) und als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Planungen zur 6. Änderung mit den aktuellen städtebaulichen Zielen der Gemeinde Ostseebad Trassenheide in Übereinstimmung gebracht.		

B. Standortbezogene Kriterien des Vorhabens

B 1	Schutzkriterien:	Bemerkungen
B 1.1	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	Das Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb des LSG „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.
B 1.2	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	
B 1.3	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	
B 1.4	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	
B 1.5	Naturpark gem. § 27 BNatSchG	Naturpark „Insel Usedom“
B 1.6	Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG	Stehendes Kleingewässer mit Ufervegetation (GIS-Code 0309-432B5134), Belange des Biotopschutzes sind in die Planungen einzustellen
B 1.7	Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 20 NatSchAG M-V	
B 1.8	Schutz der Alleen gem. §19 NatSchAG M-V	
B 1.9	Gesetzlich geschützte Bäume gem. §18 NatSchAG M-V	
B 1.10	Küsten- u. Gewässerschutzstreifen gem. § 29 NatSchAG M-V	
B 1.11	Europäisches Netz „Natura 2000“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete) gem. § 32 BNatSchG	

C. Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter und vorgeschlagener Untersuchungsrahmen

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Mensch / Bevölkerung / Wohnen				
Das Planänderungsgebiet befindet sich südlich der Ortslage Trassenheide. Es schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an, für das mit dem Bebauungsplan Nr. 1 für das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Alle Grundstücke des Plangebietes wurden an Ansiedlungswillige veräußert. Reserveflächen stehen nicht mehr zur Verfügung. Die Erschließung des Planänderungsgebietes ist über die bestehende Straße zum Bebauungsplangebiet Nr. 1 gegeben. Das Planänderungsgebiet befindet sich östlich der Landesstraße 264. Entlang der Landesstraße erstreckt sich ein Radwanderweg, der im wirksamen Flächennutzungsplan noch als Aufforstungsfläche ausgewiesen ist und in den Geltungsbereich der 6. Änderung einbezogen wurde. Im südwestlichen Bereich des Planänderungsgebietes befindet sich ein gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop mit umgebenden Weidengebüschen und markanten Einzelbaumbeständen. Der Biotopschutz ist bei den Planungen zur 6. Änderung zu berücksichtigen. Das Planänderungsgebiet befindet sich außerhalb der bebauten Ortslage und damit außerhalb von schutzbedürftigen Anlagen und Einrichtungen. Es befindet sich südlich der Bahnstrecke der Usedomer Bäderbahn. Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide wird gemäß RREP VP als touristischer Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. In diesem ergeben sich besondere touristische Versorgungsaufgaben mit ausgewählter technischer, sozialer und kultureller Infrastruktur.	☒	☐	☐	Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trassenheide in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche Gewerbeansiedlung im Ostseebad Trassenheide geschaffen werden. Die Plangebietsflächen schließen südlich an ein bestehendes Gewerbegebiet an. In diesem sind bereits alle Grundstücke bebaut, wobei sich hier maßgeblich dem touristischen Gewerbe einzustufende Firmen etabliert haben. Mit der Bereitstellung weiterer neuer Gewerbeflächen möchte die Gemeinde die Ansiedlung gewerblicher Firmen, insbesondere für den gemeindlichen Bedarf und für das kreisliche Rettungswesen ermöglichen und diesen perspektivische Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Zudem wird der steigenden Nachfrage nach Bauland zur Ansiedlung gewerblicher Firmen, vorrangig einheimischer Gewerbetreibender, Rechnung getragen. Es handelt sich hierbei vorrangig um Betriebe und Einrichtungen, die aufgrund ihres Profils nicht in Wohngebieten angesiedelt werden können. Die Entwicklung des Gewerbegebietes trägt zur Stärkung der gemeindlichen gewerblichen und touristischen Infrastruktur bei und dient der Verbesserung der Notfallversorgung auf der Insel Usedom. Durch die Ortsrandlage können Immissionskonflikte zu Wohn- und Beherbergungsbebauungen ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind damit nicht zu erwarten. Die Erschließung des Planänderungsgebietes ist durch die Nutzung bestehender verkehrs- und medienseitiger Anlagen gesichert. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Planänderungsgebiet, immissionsschutzrelevante Anlagen in der Umgebung

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Tiere				
Im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens können geschützte Tierarten gestört, verletzt oder getötet werden. Um den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das potenzielle Vorkommen geschützter Tierarten sowie ihrer Habitate geprüft. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung Görmin erstellt und die Bestandserfassungen im Zuge der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 18 mit folgendem Ergebnis durchgeführt. Das Soll sowie der Graben II. Ordnung sind potenzielle Laichgewässer für <u>Amphibien</u>, wurden jedoch aufgrund der Nähe zur Landesstraße und zu bestehenden gewerblichen Nutzungen nicht als geeignet eingeschätzt. Das Planänderungsgebiet selbst stellt sich als terrestrisches Teilhabitat für Kammolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch dar. Aufgrund der Habitatausstattung sind in den nördlichen Waldrandstrukturen sowie nördlich angrenzenden Flächen Vorkommen von Zauneidechsen möglich. Im Planänderungsgebiet können einzelne Individuen der <u>Reptilien</u>-Art nicht ausgeschlossen werden. In der Gemeinde Trassenheide ist ein Vorkommen des Großen Feuerfalters bekannt. Ein Vorkommen der geschützten <u>Schmetterlingsart</u> ist am Graben an der östlichen Plangebietsgrenze gemäß AFB möglich. Das Planänderungsgebiet und umgebende Strukturen, wie Waldränder, Gehölzstreifen, Kleingewässer und Gräben werden von <u>Fledermäusen</u> als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt. Die Strukturen bleiben erhalten, so dass Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen nicht wahrscheinlich sind. Potentielle Fledermausquartiere sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden.	☐	☒	☐	Die Beschreibung des faunistischen Bestandes erfolgt auf der Basis der LINFOS- Daten des LUNG M-V und der Bestandsaufnahmen im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG ist aufgrund möglicher Auswirkungen auf geschützte Tierarten und Populationen Rechnung zu tragen. Im Ergebnis der Bestandserfassungen wurden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im verbindlichen Bauleitplan detailliert beschrieben und als Vermeidungsmaßnahmen VM 1 bis VM 6 festgesetzt wurden. Als Ersatzhabitat für Amphibien, Fledermäuse und Vogelarten, insbesondere Feldlerche, Wiesenpieper, Greifvögel und Weißstorch, ist in Grünlandflächen des nahen Umfeldes ein mindestens 300 m² großes Kleingewässer mit einer umgebenden 30 m breiten Pufferzone anzulegen. Der Abstand zu Vertikalstrukturen hat ca. 120 m zu betragen. Die Pufferzone ist durch eine extensive Mahd offenzuhalten. Gehölzanpflanzungen sind nicht zulässig (CEF). Als Standort für die CEF-Maßnahme wurde östlich des Planänderungsgebietes ein Flurstück der Landgesellschaft M-V favorisiert. Für die Maßnahme ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Naturschutzbehörde des LK V-G einzutragen. Erforderliche Abstimmungen mit der Landgesellschaft, dem Bewirtschafter der Flächen sowie der UNB erfolgen im Planverfahren. Um die artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planvorhaben zu würdigen, wurden zu den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten konfliktvermeidenden Maßnahmen und zur CEF- Maßnahme im verbindlichen Bauleitplan Festsetzungen getroffen.

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Tiere				
Das Vorkommen von <u>Landsäugern</u>, wie Biber und Fischotter, ist im Gemeindegebiet entlang der Gräben im Grünlandbestand bekannt. Eine Frequentierung des Planänderungsgebietes durch den Fischotter ist möglich. Ein Auftreten des Bibers ist nicht wahrscheinlich. Im Planänderungsgebiet und Umfeld kommen zumeist <u>Vogelarten</u> vor, die gegenüber Störwirkungen eine große Toleranz aufweisen. Freibrüternester wurden im Planänderungsgebiet und Umfeld nicht festgestellt, können jedoch jederzeit in der Brutsaison angelegt werden. Ein Vorkommen von Höhlenbrütern wird ausgeschlossen. Die Offenlandflächen des Grünlandes sind potenzielle Bruthabitate für Feldlerche, Wiesenpieper, Bachstelze und Wiesen-schafstelze. Das Grünland ist essenzielles Nahrungshabitat für den Banneminer <u>Weißstorch</u>-Horst, der sich 1,3 km entfernt vom Planänderungsgebiet befindet. Als Nahrungsgäste sind im Planänderungsgebiet und Umfeld verschiedene Greifvögel, wie <u>Rotmilan</u> und <u>Mäusebussard</u> zu erwarten. Das Planänderungsgebiet und die Grundstücke östlich der Landesstraße werden als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete für <u>Rastvögel</u> (Rastgebiete der Klasse 2) gemäß den LINFOS-Daten des LUNG M-V ausgewiesen.	☐	☒	☐	Im Ergebnis der Prüfung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch die CEF-Maßnahme die Verbotstatbestände der Tötung, Schädigung und Störung gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist damit nicht erforderlich. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Planänderungsgebiet und Habitatstrukturen geschützter Tierarten im Umkreis, Grünlandflächen im 2 km-Wirkradius zum Weißstorchhorst in Bannemin <u>Datengrundlage:</u> LINFOS- Daten des LUNG M-V; Bewertung der Habitatstrukturen des Planänderungsgebietes als mögliche Habitate für geschützte Tierarten, Ergebnisse der Bestandsaufnahmen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
Pflanzen				
Der Hauptteil des Planänderungsgebietes wird von Grünlandflächen eingenommen. Es ist von intensiven Grünlandnutzungen auszugehen. Südlich des Wiesenweges erstreckt sich ein gepflegter Grünstreifen mit Rasenvegetationen, der als Straßenbegleitgrün fungiert. Dieser wird von einer Gehölzfläche aus Erlen, Ulmen und	☐	☒	☐	Die Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Flora sind im Rahmen der Umweltprüfung zu bewerten. Maßgeblich sind die Eingriffe und Biotopverluste im Bereich der Grünlandflächen, die jedoch aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nur von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Pflanzen				
Birken begrenzt, die in der Strauch- und Krautschicht zumeist Gehölzinitiale dieser Arten sowie ruderaler Vegetationen aufweist. In Teilbereichen ist eine deutliche Nährstoffbelastung erkennbar, die durch eine flächenhafte Ausprägung von Brennesselfluren gezeichnet ist. Einzelne Bäume weisen Stammumfänge von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m auf und sind demnach gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. In östlicher Richtung nimmt die Dichte des Gehölzbestandes ab und es dominieren gepflegte Grünflächen mit einzelnen neu angepflanzten Bäumen und Mobiliar zum Verweilen. Die südlichen Saumbereiche des Gehölzbestandes sowie die westlichen Randstreifen zwischen Radweg und Grünlandflächen sind von ruderalen Vegetationen gekennzeichnet. Markante Gehölzstrukturen an der südwestlichen Grenze des Planänderungsgebietes bildet eine Gehölzgruppe aus Ulmen. Hier haben sich in der Krautschicht gleichfalls ruderaler Vegetationen ausprägen können, die für trockene Standorte kennzeichnend sind. Östlich davon befindet sich ein zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen wasserführendes Soll mit Schilfvegetationen in den Uferbereichen. Nördlich davon hat sich ein Weidengebüsch ausprägen können, welches mit dem Gewässerbiotop komplexe Habitatstrukturen darstellt. Das Soll ist im Kataster des Landes als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ausgewiesen. Die Belange des Biotopschutzes sind in die Planungen einzustellen.	☐	☒	☐	Eingriffe auf den Gehölzbestand ergeben sich nur im Bereich der Gehölzfläche zwischen Wiesenweg und Grünland im Zuge der Herstellung einer fußläufigen Zuwegung zum Planänderungsgebiet. Die Gehölzfläche wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 zum Erhalt ausgewiesen. Spezielle Festsetzungen im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanes ergeben sich mit der Lage eines gesetzlich geschützten Biotops im Planbereich. Die im Kataster dargestellten Grenzen des Biotops wurden mit den umgebenden Uferbereichen und Bewuchs an Schilf und Weiden in der Planzeichnung erweitert und Festsetzungen zum Erhalt getroffen. Der Verlust der Biotope und die sich mit den geplanten Bebauungen ergebenden Versiegelungen von Biotopflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landes M-V (2018). Kompensationsmaßnahmen können nur teilweise im Geltungsbereich der Planänderung ausgeglichen werden. Die westlich des Planänderungsgebietes vorgesehene CEF-Maßnahme kann multifunktional als Ausgleichsmaßnahme berechnet werden. Für das verbleibende Kompensationserfordernis wird die Ablösung von Ökopunkten aus einem Ökokonto, welches sich in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ befindet, in Betracht gezogen. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Planänderungsgebiet und sich im Nahbereich des Vorhabens befindende relevante Biotope <u>Datengrundlage:</u> eigene Bestandserhebungen, LINFOS- Daten des LUNG M-V zu Schutzerfordernissen, Biotopschutz

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Boden				
Die LINFOS- Daten des LUNG MV weisen für das Planänderungsgebiet sandunterlagerte Niedermoore aus, die eine sehr hohe funktionale Bedeutung haben. Zur Ermittlung der tatsächlichen Bodensituation wurde eine Geotechnische Vorerkundung durchgeführt. Im Ergebnis dieser wurde festgestellt, dass entgegen den Umweltdaten oberflächlich keine Torfe oder andere organogene Bildungen vorkommen, die auf einen Moorstandort schließen lassen könnten. Im Untersuchungsgebiet steht relativ homogener Oberboden an, der als humoser, feinsandiger Mittelsand zu beschreiben ist. Die Umweltdaten weisen nordwestlich im Planänderungsgebiet einen Streifen mit sickerwasserbestimmten Sanden aus. Es soll sich hierbei um eine Dünenstruktur, die als gesetzlich geschütztes Geotop gelistet ist, handeln. Da in den öffentlich zugänglichen Daten im Kartenportal für das Planänderungsgebiet keine Geotope ausgewiesen sind, ist die Aktualität der Daten, die dem Fachgutachter vorliegen, durch die zuständige Behörde zu bestätigen. Bei den Grünlandflächen sind hinsichtlich der Bewirtschaftung anthropogene Beeinträchtigungen der Böden nicht auszuschließen.	☐	☒	☐	Eine Beschreibung der im Planänderungsgebiet vorkommenden Böden erfolgt auf Grundlage der beim LUNG M-V eingeforderten Geodaten. Zur Bestätigung der im Planänderungsgebiet vorkommenden Böden wurde eine Bodensondierung beauftragt, die die aktuelle standörtliche Bodensituation ermitteln sollte. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass im Planänderungsgebiet oberflächlich keine Torfe oder organogene Bildungen anzutreffen sind, die auf Moorbildungen schließen lassen. Die Aktualität der Daten zu dem gesetzlich geschützten Geotop ist zu prüfen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu klären, in welchem Umfang Bodenfunktionen durch die Planungen voraussichtlich beeinträchtigt werden. Mit der Umsetzung der Planungen ergeben sich Verluste von Böden, die von hoher funktionaler Bedeutung sind. Das Maß der Versiegelungen wird durch die im verbindlichen Bauleitplan getroffenen Festsetzungen zur GRZ festgelegt. Die Bodenversiegelungen werden als Eingriff bewertet und bedingen ein zusätzliches Kompensationserfordernis. Die Bilanzierung erfolgt gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landes M-V. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Planänderungsgebiet <u>Datengrundlage:</u> Informationen aus der Analyse der Bodenpotentiale und ihrer Bewertungen im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LINFOS), aktuelle Geotechnische Voruntersuchung

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Fläche				
Das Planänderungsgebiet ist von Grünlandflächen geprägt. Im Feldblockkataster des Landes werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Dauergrünland aufgewiesen. Die Flächen wurden mit einer Grünlandzahl von 29 bewertet. Damit weisen sie kein hohes Ertragspotenzial auf. Das Planänderungsgebiet schließt an einen bereits von gewerblichen Nutzungen geprägten Standort an. Die Gewerbegrundstücke sind durch den Wiesenweg erschlossen. Nördlich des Wiesenweges befinden sich Gehölzflächen, die als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes definiert und im Kataster der Forstbehörde ausgewiesen sind. Das Gewerbegebiet nördlich des Planvorhabens bietet keine Möglichkeiten der Erweiterung, so dass die geplanten gewerblichen Nutzungen südlich des Wiesenweges fortgesetzt werden sollen. Im Zuge der Flächennutzungsplanung wurden alternative Standorte für die Ausweisung eines Gewerbegebietes geprüft. Der Standort südlich eines bestehenden Gewerbegebietes erfüllt alle Kriterien, um die gewerblichen Flächen städtebaulich, verkehrs- und medienseitig in das Orts- und Landschaftsbild integrieren zu können, den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde zu befördern.	☐	☒	☐	Eine Erweiterung von gewerblichen Bauflächen entspricht den landesplanerischen Zielstellungen der Raumordnung Vorpommern. Es handelt sich hierbei nicht um eine Neuanlage eines Gewerbebetriebes sondern um einen Anschluss an einen bereits gewerblich genutzten Standort. Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Trassenheide sollen die bauplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung zusätzlicher gewerblicher Firmen, für den gemeindlichen Bedarf und für das Rettungswesen geschaffen werden. Die Größe und Parzellierung des Gewerbegebietes wird entsprechend den Nachfragen einheimischer Gewerbefirmen festgelegt und damit diesen perspektivische Entwicklungsmöglichkeiten geboten. Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht vermeidbar. Es handelt sich hierbei um Dauergrünland mit einer Grünlandzahl von 29. Damit werden keine Grünlandflächen beansprucht, die über der Wertzahl von 50 liegen und damit gemäß LEP-LVO M-V nicht in andere Nutzungen überführt werden dürfen. Es werden die landwirtschaftlichen Flächen nur auf ein unbedingt erforderliches Maß überbaut (maximale Flächenversiegelungen 3,3 ha). Abstandsflächen zu einem gesetzlich geschützten Biotop sowie Waldflächen werden eingehalten. Im Zuge der Umsetzung der Planungen wird artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Planänderungsgebiet und gewerbliche Nutzungen nördlich des Planänderungsgebietes <u>Datengrundlage:</u> Bestandsaufnahmen, landesplanerische Zielstellungen gemäß LEP-LVO MV

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Grund- und Oberflächenwasser				
<u>Grundwasser:</u> Gemäß den LINFOS- Daten des LUNG M-V beträgt im Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP der Grundwasserflurabstand weniger als 2 m. Schützende Bodendeckschichten liegen nicht vor. Damit ist das Grundwasser im Vorhabensbereich gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Ausnahme bilden die vollständigen Bodenversiegelungen im Bereich des in den Geltungsbereich der Planänderung einbezogenen Radweges, der mit einem Asphaltbelag befestigt ist. Die Grundwasserneubildung im Vorhabensgebiet beträgt zwischen 54 mm/a und 200-250 mm/a. <u>Trinkwasserschutz/ Trinkwasserversorgung:</u> Der Hauptanteil des Planänderungsgebietes befindet sich in der noch aktuell gültigen Trinkwasserschutzzone III. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind in die Planungen einzustellen. <u>Küsten- und Hochwasserschutz:</u> Die Höhen des Planänderungsgebietes betragen zwischen 0,1 m NHN und 1,3 m NHN. Um Befindlichkeiten mit dem Küsten- und Hochwasserschutz zu ermitteln, sind die relevanten Bemessungshochwasserstände zu berücksichtigen. Für die im Zusammenhang bebauten Gebiete des Nordteils der Insel Usedom besteht zurzeit kein dem Bemessungshochwasser entsprechendes Küsten- bzw. Hochwasserschutzsystem. Zudem ist das Planänderungsgebiet aufgrund der Höhenlagen teils hochwassergefährdet. Es werden Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der geplanten Bauungen erforderlich.	☐	☒	☐	<u>Grundwasser:</u> Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche Befindlichkeiten des Grundwasserschutzes und des nutzbaren Grundwasserdargebotes abzuschätzen. Eine detailliertere Beschreibung der Grundwassersituation und von möglichen Beeinträchtigungen wird für das Planänderungsgebiet vorgenommen. <u>Trinkwasserschutz/ Trinkwasserversorgung:</u> Die sich aus der Lage in der Trinkwasserschutzzone III ergebenden Schutzanforderungen sind in die Planungen einzustellen. <u>Küsten- und Hochwasserschutz:</u> In Anwendung des Regelwerkes Küstenschutz und den darin aufgeführten Bemessungshochwasserständen für die Außenküste, den Peenestrom und das Achterwasser sind die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes in die Planungen einzustellen. Bei Geländehöhen unterhalb des BHW sind hinreichende Schutzmaßnahmen erforderlich. Auch Bodenauffüllungen zur Erreichung der dem BHW gerechten Höhen sind umzusetzen. Entsprechende Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Geltungsbereich der Planänderung <u>Datengrundlage:</u> Analyse der Wasserpotentiale und ihrer Bewertungen im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LINFOS des LUNG M-V)

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Klima / Luft				
Das Planänderungsgebiet befindet sich laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan in der Landschaftszone Ostseeküstenland. Es kann dem Bereich des östlichen Küstenklimas zugeordnet werden, das stärker kontinental geprägt ist. Die Temperaturamplituden sind größer, Sonnenscheindauer und Frostgefährdung nehmen zu und der Land- Seewind- Effekt ist stärker ausgeprägt. Das Planänderungsgebiet befindet sich in einem Bereich, der als niederschlagsbenachteiligt eingestuft wird. Die Hauptwindrichtung ist West bis Nordwest. Die im Planänderungsgebiet dominierenden Grünlandflächen haben als klimawirksame Strukturen eine besondere Bedeutung. Diese sind auch für die umliegenden Freiräume kennzeichnend und somit für die gesamte klimatische Situation im Gemeindegebiet bedeutsam. Eine besondere Funktion für das Klima haben auch die Gehölzstrukturen entlang des Wiesenweges sowie die Weidengebüsche und Gehölze im Umfeld des gesetzlich geschützten Kleingewässers.	☐	☒	☐	Durch die geplanten Bebauungen und damit verbundenen Bodenversiegelungen sowie Biotopverluste ergeben sich Veränderungen der kleinklimatischen Situation im Planänderungsgebiet. Betroffenheiten ergeben sich insbesondere durch den Verlust von klimawirksamen Grünlandflächen. Die im Planänderungsgebiet vorkommenden Gehölzbestände bleiben weitestgehend erhalten und übernehmen weiterhin eine besondere Funktion für den klimatisch-lufthygienischen Austausch. Wichtige Frischluftschneisen für das Gemeindegebiet werden nicht zerschnitten. Veränderungen der kleinklimatischen Situation können durch die günstige Lage des Planänderungsgebietes nahe der Ostsee sowie zum Peenestrom und Achterwasser und den damit verbundenen stetigen Windzirkulationen begrenzt werden. Die mit den gewerblichen Nutzungen verbundenen Immissionsbelastungen sind im Rahmen der Umweltprüfung zu diskutieren. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Geltungsbereich des Planänderungsgebietes und an das Plangebiet grenzende klimatisch wichtige Strukturen <u>Datengrundlage:</u> Bestanderhebungen zu vorkommenden Vegetationsstrukturen und Ableitungen hinsichtlich ihrer klimatischen Wirkungen und Bedeutung.
Landschaftsbild				
Das Gemeindegebiet ist nördlich der Bahntrasse von Wäldern und Gehölzflächen des Küstenbereiches geprägt. Der landschaftlich reizvolle Naturraum mit den sich anschließenden Küstenvegetationen werden dem Landschaftsbild „Küstenwald von Peenemünde bis Zinnowitz“	☐	☒	☐	In der Umweltprüfung sind die durch das Planvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu diskutieren. Infolge der Errichtung von Gebäuden und Hallen im Gewerbegebiet sind Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des vormals landwirtschaftlich

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Landschaftsbild				
(Bild- Nr. III 7-17) zugeordnet, welches eine hohe Schutzwürdigkeit hat. Eine deutlich andere Charakteristik weisen die südlich der Bahntrasse gelegenen Grundstücksflächen aus. Hier dominieren Wiesen und Weiden mit intensiven und extensiven Nutzungen, die von zahlreichen Gräben durchzogen sind. Weite Sichtbeziehungen in den Naturraum sind möglich. Nur wenige Gehölzstrukturen bilden Zäsuren im Landschaftsraum. Auch das Planänderungsgebiet selbst wird von intensiv bewirtschaftetem Dauergrünland geprägt. Lediglich nördlich und an der südwestlichen Grenze befinden sich mit linearen Gehölzflächen und Baumgruppen markante Elemente und Zäsuren des Landschaftsraumes. In einer Entfernung von ca. 100 m südlich des Plangebietes werden die Grünlandflächen von einem sich linear erstreckenden Feldgehölz unterbrochen. Durch diesen Gehölzbestand ergibt sich aus südlicher Richtung kommend eine teilweise Sichtverschattung auf die Plangebietsflächen. Ansonsten ist die umliegende landwirtschaftlich geprägte Landschaft offen und weist kaum sichtverschattende Elemente auf. Nördlich des Planänderungsgebietes befinden sich gewerblich genutzte Anlagen, die bereits eine urbane Charakteristik in den Landschaftsraum hineinragen. Die umgebenden Flächen sind von Wald geprägt. Auch mit der Landesstraße 264 und dem Wiesenweg ergeben sich Zerschneidungen des Naturraumes. Das Planänderungsgebiet tangiert im Osten Kernbereiche eines landschaftlichen Freiraumes, die jedoch aufgrund der geringeren unzerschnittenen Größe von geringer Bedeutung bzw. mittlerer funktionaler Bedeutung sind.	☐	☒	☐	geprägten Standortes gegeben. Die zulässigen Gebäudehöhen von 11 m über NHN als Höchstmaß werden eine kompakt erscheinende Ortsrandbebauung aus südlicher Sicht bewirken. Die geplante Bebauung bleibt aber unterhalb der Wipfelhöhen der nördlich gelegenen Waldflächen, die mit 17 m und 23 m über NHN vermessen wurden. Zudem ist durch das vorhandene Gewerbegebiet im Norden bereits eine Vorprägung durch Hallen und Gebäude gegeben. Südlich des Planänderungsgebietes befindet sich ein Feldgehölz in linearer Ausdehnung, welches eine gewisse Sichtverschattung des Gewerbegebietes bewirkt. Die Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen sehen im verbindlichen Bauleitplan für Oberflächen von Fassaden und Dächern reflexionsfreie Materialien vor. Zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild sind unauffällige Farben, wie Grau-, Blau- oder Grüntöne zu verwenden. Durch gestalterische Elemente ist eine Gliederung der Gebäude zu erreichen, die die Massivität der Bebauung optisch lindert. Für den Ortsbereich von Trassenheide selbst werden sich keine Beeinträchtigungen ergeben, da sich zwischen Planänderungsgebiet und Ortslage bereits ein Gewerbegebiet und Waldflächen befinden. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Planänderungsgebiet und die an das Planänderungsgebiet grenzenden landschaftsbildprägenden Strukturen <u>Datengrundlage:</u> LINFOS- Daten und Landschaftsbildbewertungen im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V

Bestandssituation	Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter			Ergänzungen zu den Eingriffswirkungen noch erforderliche Untersuchungen bzw. einzuholende Unterlagen
	Eingriffswirkungen nicht relevant	zu erwartende Eingriffswirkungen	erhebliche Eingriffswirkungen	
Kultur- und Sachgütergüter				
Im Planänderungsgebiet sind Funde von Bodendenkmalen möglich. Informationen zu bekannten Bodendenkmalen im Vorhabenbereich sind aus den Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung zu entnehmen.	☐	☐	☐	Die sich gemäß den Stellungnahmen der zuständigen Behörden ergebenden Belange der Bodendenkmalpflege werden in die Planungen eingestellt und erforderliche Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Planänderungsgebiet <u>Datengrundlage:</u> Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege sowie des SB Bodendenkmalpflege des LK VG
Biologische Vielfalt				
Die biologische Vielfalt der Dauergrünlandflächen ist aufgrund der intensiven Nutzungen bereits anthropogen beeinträchtigt. Die Gehölzflächen nördlich des Plangebietes sowie die komplexen Habitatstrukturen im Umfeld des gesetzlich geschützten Kleingewässers haben trotz der verinselten Lage eine besondere Bedeutung für die Flora und Fauna des Planänderungsgebietes. Sie stellen wichtige biotopverbindende Strukturen bzw. Trittsteinbiotope in dem von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägten Raum dar. Für eine hohe biologische Vielfalt prädestiniert sind die ruderalen Staudenfluren, die die Saumbereiche zu den Grünlandflächen bilden.	☐	☒	☐	Im Umweltbericht erfolgt eine Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die biologische Vielfalt des Planänderungsgebietes. Die für die biologische Vielfalt relevanten Landschaftsstrukturen, wie die Gehölzbestände, das Kleingewässer mit den uferbegleitenden Gehölzen, bleiben erhalten. Mit den geplanten gewerblichen Nutzungen im Umfeld und der Überbauung eines natürlich geprägten Standortes können Beeinträchtigungen des Schutzgutes jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Bedeutung der biotopverbindenden Strukturen in dem von landwirtschaftlichen Nutzungen gezeichneten Raum wird gemindert. <u>Vorgeschlagener Untersuchungsraum:</u> Planänderungsgebiet, angrenzender Naturraum <u>Datengrundlage:</u> Biotopbestand des Planänderungsgebietes
Wechselwirkungen zwischen den Belangen				
				Die Wechselwirkungen zwischen den biotischen und abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes, der Landschaft und der verbleibenden Schutzgüter werden im Umweltbericht auf der Grundlage der Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen dargestellt.